
Reglement für die Wahl der Synodalen der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

(Vom 11. November 2000)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,

gestützt auf § 37c der Verfassung der Kantonalkirche,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätzliches

¹ Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Synodalen der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz.

² Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten Begriffe und Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Aufteilung

Art. 2 Wahlkreise

Jede Kirchgemeinde bildet einen Wahlkreis.

Art. 3 Sitzverteilung

¹ Die Synode zählt 30 Mitglieder.

² Jeder Kirchgemeinde steht vorab mindestens ein Sitz in der Synode zu. Die übrigen Sitze werden nach Massgabe der Evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung verteilt.

3. Nomination

Art. 4 Wählbarkeit

Als Synodale wählbar ist jedes stimmberechtigte und über 18 Jahre alte Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schwyz mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Wahlkreis.

Art. 5 Ausschreibung

Der Kirchgemeinderat jedes Wahlkreises gibt durch öffentliche Publikation bekannt, innert welcher Frist die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind.

Art. 6 Fristeinhaltung

¹ Nur rechtzeitig eingereichte Wahlvorschläge sind gültig.

² Fristgerecht ist ein Wahlvorschlag noch dann, wenn er mit dem Poststempel des letzten Tages versehen ist.

Art. 7 Unterschriften

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 11 stimmberechtigten Mitgliedern jenes Wahlkreises, in dem der Vorgeschlagene zur Wahl steht, eigenhändig unterzeichnet sein.

² Es sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse aufzuführen.

Art. 8 Wahllisten

¹ Auf einer Wahlliste dürfen höchstens so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

² Den Wahllisten ist eine Erklärung der Vorgeschlagenen beizulegen, in der diese bezeugen, dass sie eine allfällige Wahl annehmen würden.

³ Werden keine Wahllisten eingereicht, so schlägt der Kirchgemeinderat die Kandidaten vor.

Art. 9 Prüfung

¹ Der Kirchgemeindepräsident prüft, ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen entsprechen und die Unterschriften gültig sind.

² Enthält ein Wahlvorschlag mehr Kandidatennamen als zulässig sind, werden die überzähligen Namen von unten nach oben, auf der rechten Seite beginnend, gestrichen.

Art. 10 Bekanntmachung

Der Kirchgemeinderat macht die Wahlvorschläge den Stimmberechtigten in geeigneter Form bekannt.

4. Wahlen

Art. 11 Gesamthafte Wahl

Wenn in einem Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, können sie von der Kirchgemeinde gesamthaft gewählt werden.

Art. 12 Wahlprozedere

¹ Wahlen werden offen, oder wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, geheim vorgenommen.

² Liegen keine sich ausschliessenden Vorschläge vor, so können Wahlen offen und gesamthaft erfolgen.

³ Es werden höchstens drei Wahlgänge durchgeführt.

⁴ Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten Wahlgang das einfache Mehr.

⁵ Erzielen mehr Vorgeschlagene als zu wählen sind das absolute Mehr, so entscheidet die grössere Stimmenzahl.

⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Kirchgemeindepräsident zieht das Los.

⁷ Die Wahlen können an der Urne erfolgen, wenn dies in der jeweiligen Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist.

5. Amtsdauer

Art. 13 Grundsatz

Die Amtsdauer der Synodalen beträgt 4 Jahre.

Art. 14 Amtszeitbeschränkung

Die Anzahl Amtsperioden ist nicht beschränkt.

Art. 15 Beginn der Amtsperiode

Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach den Erneuerungswahlen.

Art. 16 Ersatzwahl

Bei einem vorzeitigen Rücktritt erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

6. Anfechtung der Ergebnisse

Art. 17 Beschwerde

¹ Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann innert 10 Tagen gegen die Wahlergebnisse wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl sowie wegen Verletzung des Wahlrechts beim Kirchenrat Beschwerde erheben.

² Die Beschwerdefrist beginnt mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber mit dem Wahltag.

Art. 18 Weiterzug

Gegen den Entscheid des Kirchenrates kann innert 10 Tagen bei der Rekurskommission und gegen den Entscheid der Rekurskommission innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 19 Kantonales Recht

Sofern das kirchliche Recht keine entsprechenden Vorschriften enthält, kommt sinngemäss das kantonale Recht zur Anwendung.

7. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkraftsetzung

¹ Dieses Wahlreglement untersteht gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche dem fakultativen Referendum.

² Es wird im Amtsblatt des Kantons Schwyz veröffentlicht.

³ Das Büro der Synode bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Synodalpräsident:
Hans Rudolf Gallmann
Die Aktuarin: Heidi Degiorgi